

# **Anforderungen/Erfahrungen der DAkkS bei der Kompetenzfeststellung von Laboratorien für die Analytik von Bodenluft-Proben nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005**

## Gliederung:

- 1 DAkkS – Allgemeine Informationen und Regeln**
- 2 Grundlagen für die Akkreditierung und Anforderungen im Fachbereich Boden/Altlasten**
- 3 Notwendige Formalien**
- 4 Kompetenzbestätigung von Prüfverfahren zur Untersuchung von Bodenluft-Proben**
- 5 Aufrechterhaltung der Akkreditierung**

## **1 DAkkS – Allgemeine Informationen**

- Aufnahme der Tätigkeit am 01.01.2010
- Standorte: Berlin, Frankfurt/Main und Braunschweig
- von der Bundesregierung mit der Aufgabe der Akkreditierung beliehen entsprechend AkkStellG-Beleihungsverordnung vom 21. Dezember 2009
- Akkreditierung ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 eine hoheitliche Aufgabe

## 1 DAkkS – Allgemeine Informationen



### Zentrales Ziel

- gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungen in allen Mitgliedsstaaten
- Vermeidung technischer Handelshemmnisse durch Mehrfachakkreditierungen

## 1 **DAkkS – Allgemeine Informationen**

- die Untersuchungen von Bodenluft-Proben gehören zum Fachbereich Boden/Altlasten der Abteilung 4 „Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Agrarsektor, Chemie und Umwelt“ in Berlin

## 1 **DAkkS – Regeln**

- Sektorkomitees erarbeiten Regeln und Verfahren für die technische Begutachtung von KBS und entwickeln diese weiter
- Ermittlung von Regeln durch den Akkreditierungsbeirat, der die Anforderungen an KBS und Akkreditierungstätigkeiten konkretisiert
- für den gesetzlich geregelten Umweltbereich Übernahme der Fachmodule von der zuständigen Bund/Länderarbeitsgemeinschaft (hier LABO)
- EA und ILAC-Dokumente

## **2 Grundlagen für die Akkreditierung und Anforderungen des Fachmoduls Boden/Altlasten**

- allgemeine Regeln:
  - 71 SD 0 001 Allgemeine Regeln zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen
  - 71 SD 0 010 Einbeziehung von Eignungsprüfungen in die Akkreditierung
  - 71 SD 0 005 Merkblatt zur messtechnischen Rührung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren

## **2 Grundlagen für die Akkreditierung und Anforderungen des Fachmoduls Boden/Altlasten**

- fachspezifische Regeln:
  - 71 SD 4 030 Anforderungen bei der Akkreditierung im Bereich der Fachmodule Abfall, Boden/Altlasten, Immissionsschutz und Wasser
  - 71 SD 4 035 sektorspezifische Kriterien zur Teilnahme an Eignungsprüfungen für im Umweltbereich tätige Prüflaboratorien, die eine Akkreditierung auf Basis der Fachmodule beantragen oder besitzen
  - 71 SD 4 004 Fachmodul Boden und Altlasten
  - AQS-Merkblätter der LAWA



## 3 Notwendige Formalien – Ablaufschema

1

2

3

4

### ANTRAGSVERFAHREN KP 72

- a) Anfrage
- b) Vorgespräch (optional)
- c) Antrag auf Akkreditierung
- d) Prüfung des Antrags
- e) Registrierung als Akkreditierungsverfahren
- f) Koordinierung des Akkreditierungsverfahrens

### BEGUTACHTUNGS- VERFAHREN KP 75

- a) Auswahl der Begutachter
  - a1) Optional Vorbegehung
- b) Beauftragung der Begutachter
- c) Fachliche Prüfung der Antragsunterlagen
- d) Begutachtung vor Ort
- e) Begutachtungsbericht
- f) Bewertung der Korrekturmaßnahmen

### AKKREDITIERUNG KP 79.1 und KP 79.2

- a) Bewertung der Begutachtungsergebnisse und Entscheidung über die Erteilung der Akkreditierung
- b) Ausstellen von Akkreditierungsbescheid und Akkreditierungsurkunde
- c) Veröffentlichung der Akkreditierung

### ÜBERWACHUNGS- VERFAHREN KP 711

- a) Überwachung der akkreditierten Stelle
- b) Bestätigung der Fortdauer der Akkreditierung

### **3 Notwendige Formalien – Antragsverfahren**

- Akkreditierungsumfang
  - Entscheidendes Kriterium für den Ablauf des Verfahrens  
Auswirkungen auf: Begutachterausswahl, Begutachtungsdauer, Kosten
  - Klärung durch die KBS, welcher Umfang für die Notifizierung erforderlich ist; bei Mehrstandortverfahren, müssen die genauen Standorte mit Umfang festgelegt werden
- Ausfüllen des schreibgeschützten Formblattes (Fachmodul Boden/Altlasten 72 FB 005.12) → hier sind keine Normen zu ändern bzw. zu aktualisieren

### **3           Notwendige Formalien – einzureichende Unterlagen**

- Formblatt 72 CL 001.1\_17025
- in digitaler Form, zip-Ordner auf der Homepage bzw. Erhalt vom KB
- Checkliste zur DIN EN ISO/IEC 17025 für Prüf- und Kalibrierlaboratorien unbedingt im Word-Format zur weiteren Bearbeitung

## **4 Kompetenzbestätigung – Voraussetzungen**

- QM-System nach DIN EN ISO/IEC 17025
- sinngemäße Einhaltung der qualitätssichernden Maßnahmen der AQS-Merkblätter für das Fachmodul Boden/Altlasten
- Prüfanweisung mit Bezug zu normativen Dokumenten; eigenentwickelte Prüfverfahren sind als Hausverfahren zu kennzeichnen
- Personal mit der entsprechenden Einarbeitung und Befugnissen
- Gerätetechnik mit dazugehörigen Handbüchern und der Prüfmittelüberwachung
- Verifizierung/Validierung – Ermittlung der Verfahrenskenndaten

## 4 Kompetenzbestätigung – Voraussetzungen

- Kalibrierung
- interne Qualitätskontrolle: Kontrolle des Blindwertes, Überprüfung der Kalibrierung durch einen unabhängigen Standard, Führung von Kontrollkarten
- Rückführung: zertifiziertes Referenzmaterial
- externe Qualitätskontrolle: Ringversuche, Eignungsprüfungen, Laborvergleichsuntersuchungen
- Probenvorbehandlung, -lagerung
- Rückverfolgbarkeit vom Ergebnis aus dem Prüfbericht bis zu den Rohdaten
- Verfahren zum Umgang mit fehlerhaften Prüfarbeiten

## **4 Kompetenzbestätigung – Typische Abweichungen von Begutachtern**

- Die aktuelle Bestimmungsgrenze ist nicht verifiziert.  
Es fehlt eine routinemäßige Kontrolle.
- Es sind keine Blindwerte über das Gesamtverfahren bestimmt.  
Es sind keine Wiederfindungsraten über das Gesamtverfahren bestimmt.
- Die Analyse ist nicht in der Eignungsprüfungsstrategie berücksichtigt.
- Die Kalibrierfunktionen sind aktuell, aber die  
Verfahrensvariationskoeffizienten liegen deutlich über 3,33 %.

## **4 Kompetenzbestätigung – Typische Abweichungen von Begutachtern**

- Die Überprüfungen der Kalibrierfunktionen werden nicht mit einem unabhängigen Standard überprüft.
- Die Aktivkohle der Durchbruchzone wurde nicht bzw. nicht getrennt untersucht. Dadurch kann ein „Durchbruch“ nicht ermittelt werden.
- Die Ergebnisse werden in  $\text{mg}/\text{m}^3$  angegeben, obwohl das Probenahme-Equipment nicht unter Kontrolle des Prüflabors ist. Hier wurden die Volumen der Probenluft vom Auftraggeber übernommen.
- Die Kontrollmessungen werden bisher nicht in Kontrollkarten eingetragen

## 4 Kompetenzbestätigung – Weiterer Hinweis

- Problem: die probenehmende Stelle informiert sich nicht vorher beim Untersuchungslabor, in welcher Form die Proben angeliefert werden müssen
- Stand der Technik: Bodenproben sind für diese Untersuchung mit Methanol zu überschichten



## 4 Kompetenzbestätigung – Nach der Begutachtung

- Erstellung der Berichte durch die Begutachter und Prüfung durch KB → Versand an die KBS zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen
- Nachweise zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen werden an die Begutachter übersendet (bevorzugt digital) und der KB wird in cc gesetzt, ggf. werden Nachbesserungen abgefordert

## **4 Kompetenzbestätigung – Entscheidung der Akkreditierung**

- durch Akkreditierungsausschuss (AkA)
- Mitglieder sind fachkundige Personen, die durch die Geschäftsführung der DAkkS für bestimmte Fachbereiche benannt sind
- pro Fachbereich bilden mind. 2 Personen einen AkA
- die Begutachtungsunterlagen werden neben dem Entwurf der Urkundenanlage und der Liste der Eignungsprüfungen im Sternverfahren geprüft
- Jeder AkA muss eine einvernehmliche Entscheidung treffen
- nicht kritische Abweichungen können ggf. als Auflagen mit der Akkreditierung erteilt werden
- Begutachter können Auflagen empfehlen, AkA entscheidet darüber

## **4 Kompetenzbestätigung – Bescheidung**

- Erteilung der Akkreditierung in Form eines Bescheides gemäß VwVfG mit Urkunde und Anlage, ggf. mit laborspezifischen Auflagen
  - KBS muss unaufgefordert Nachweise zur Erfüllung der Auflagen bei der DAkkS termingerecht einreichen
- Erlaubnis zur Nutzung des Akkreditierungssymbols ist im Bescheid beschrieben
  - dazu ist für jede Nutzungsart ein Muster beim KB zur Freigabe einzureichen

## **4 Kompetenzbestätigung – Veröffentlichung**

- Liste der akkreditierten Stellen auf DAkkS-Website
- auch über Beschränkungen, Aussetzungen und Zurückziehungen von Akkreditierungen im Bereich der Fachmodule informiert die DAkkS die BeB

## 5 **Aufrechterhaltung der Akkreditierung**

- Überwachung 12 Monate nach Erteilung der Erstakkreditierung, sonst Intervall von 18 Monaten
- während des Akkreditierungszeitraumes gesamter Umfang der Akkreditierung
- jeder einzelne Standort einer KBS ist bzgl. der Anforderungen aus den Fachmodulen zu begutachten, wenn diese Bestandteil der vorangegangenen Erst- oder Reakkreditierung war

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**